

## Zusammen gegen Corona

### Informationen für die Urlaubszeit und die Heimreise aus Risikogebieten

03.08.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der momentanen Urlaubszeit kommen im Zusammenhang mit Urlaubsrückkehrern aus Corona-Risikogebieten vermehrt Fragen auf. Wir weisen deshalb noch einmal auf einige wichtige Punkte hin:

#### **Was ist ein Risikogebiet und muss sich ein Arbeitnehmer nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet zwingend in Quarantäne begeben?**

Risikogebiete sind Länder, die nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als solche eingestuft sind. Dafür maßgeblich ist die Feststellung, ob es in den jeweiligen Staaten/Regionen in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. Daneben kann eine Einstufung als Risikogebiet auch erfolgen, wenn nach qualitativen Kriterien, wie z. B. Berichte zur Lage vor Ort, eine erhöhte Gefahr besteht.

Das Robert-Koch-Institut aktualisiert ständig die Liste mit den ausgewiesenen Risikogebieten ([https://www.rki.de/DE/Content..virus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content..virus/Risikogebiete_neu.html)).

Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, **müssen** sich derzeit nach den befristeten landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer unverzüglich in eine 14-tägige Quarantäne begeben.

Von der Quarantänepflicht gibt es jedoch in allen Landesverordnungen Ausnahmen. Konkret gilt die Quarantänepflicht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt werden und darf höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. **Dieses Attest muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden.**

Die konkreten Erfordernisse an das ärztliche Zeugnis können je nach Bundesland im Detail unterschiedlich ausfallen. Sofern ein entsprechendes Zeugnis vorgelegt werden kann, entfällt die Quarantänepflicht.

#### **Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung, wenn er aus einem Risikogebiet zurückkehrt?**

Haben sich Arbeitnehmer im Urlaub mit COVID-19 infiziert, haben sie grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Dieser Anspruch kann nach einer Reise in ein Risikogebiet wegen eines Verschuldens allerdings ausgeschlossen sein. Reist ein Arbeitnehmer aus rein touristischen Zwecken willentlich in ein COVID-19-Risikogebiet, wird dieser Verschuldensmaßstab in der Regel erfüllt sein.

Liegt keine Infektion mit COVID-19 vor und ist der Arbeitnehmer lediglich quarantänepflichtig, wird ein Zahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber ebenfalls in aller Regel nicht gegeben sein. Sofern eine Beschäftigung des Arbeitnehmers im Home-Office oder ein mobiles Arbeiten während der Quarantänezeit nicht in Betracht kommt, scheidet ein Entgeltanspruch des Arbeitnehmers aus.

**Kann der Arbeitgeber Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten, die aufgrund von Ausnahmetatbeständen (z.B. negativer Corona-Test, nicht älter als 48 Stunden) nicht unter die Quarantänebestimmung fallen dennoch von der Erbringung der Arbeitsleistung freistellen?**

In diesen Fällen muss der Arbeitgeber abwägen, ob er den Arbeitnehmer aufgrund eines dennoch möglichen Ansteckungsrisikos aus Fürsorgegründen gegenüber der übrigen Belegschaft freistellt.

Denn auch wenn der Arbeitnehmer ein negatives Testergebnis der vergangenen 48 Stunden vorlegen kann, ist nicht sichergestellt, dass die Ansteckungsgefahr beseitigt ist. Aufgrund der noch immer unklaren Inkubationszeit sprechen gute Gründe dafür, auch insoweit von der Berechtigung des Arbeitgebers zur Freistellung des Arbeitnehmers auszugehen. Nach Auffassung des RKI liegt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass sich der Reisende nicht angesteckt hat, wenn ein zweiter Test mindestens fünf bis sieben Tage nach Rückkehr aus dem Risikogebiet durchgeführt worden ist.

**Zusammenfassend weisen wir deshalb darauf hin:**

Wer sich für seinen Urlaub in ein Risikogebiet begibt, für das vom Auswärtigen Amt eine Reisewarnung besteht, **nimmt bewusst in Kauf**, in Quarantäne zu müssen oder gegebenenfalls das Urlaubsland nicht mehr (rechtzeitig) verlassen zu können. Wenn die Arbeitsleistung dann nicht aus der Quarantäne heraus erbracht werden kann, scheidet ein Zahlungsanspruch grundsätzlich aus.

Wir fordern Sie dringend dazu auf, diese Informationen bei der Planung Ihrer Urlaubsreisen zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und: **Bleiben Sie gesund!**

**Auria Solutions GmbH**

  
Marc Flegler  
SVP Europe / Managing Director

  
i.V. Martina Brohmann  
Sr. HR Manager Germany